

Erläuternder Bericht des persönlich haftenden Gesellschafters (Ströer Management SE) der Ströer SE & Co. KGaA gemäß § 176 Abs. 1 S. 1 des Aktiengesetzes (AktG) zu den Angaben nach §§ 289a, 315a des Handelsgesetzbuches (HGB)

Der persönlich haftende Gesellschafter der Ströer SE & Co. KGaA gibt zu den Angaben gemäß §§ 289a, 315a HGB in dem mit dem Lagebericht der Gesellschaft zusammengefassten Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2020, auf den Bezug genommen wird, folgende Erläuterungen:

Bei den Angaben im Konzernlagebericht hat der Vorstand des persönlich haftenden Gesellschafters die Verhältnisse zugrunde gelegt, wie sie im Geschäftsjahr 2020 bestanden haben. Es handelt sich um Informationen (i) zum gezeichneten Kapital, (ii) zu Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, (iii) zu direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital, die zehn Prozent der Stimmrechte überschreiten, (iv) zu Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, (v) zu den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft über Beginn und Ende der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des persönlich haftenden Gesellschafters sowie über Satzungsänderungen, (vi) zu den Befugnissen des persönlich haftenden Gesellschafters, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen sowie (vii) zu wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen und die hieraus folgenden Wirkungen.

Die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals und die mit den ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft verbundenen Rechte ergeben sich auch aus der Satzung der Gesellschaft. Zwar bestehen nach Kenntnis des persönlich haftenden Gesellschafters keine vertraglichen Beschränkungen in Bezug auf das Stimmrecht aus den Aktien. Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich aber aus den Vorschriften des Aktiengesetzes ergeben. So unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen einem Stimmverbot (§ 136 AktG). Darüber hinaus steht der Gesellschaft kein Stimmrecht aus eigenen Aktien zu (§ 71 b AktG).

Die direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital, die zehn Prozent der Stimmrechte überschreiten, sind zutreffend wiedergegeben. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht. Die Angaben über Beginn und Ende der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des persönlich haftenden Gesellschafters und zur Änderung der Satzung geben die Vorschriften des Aktiengesetzes und der Satzung inhaltlich zutreffend wieder.

Sämtliche Befugnisse zur Ausgabe oder zum Rückkauf von Aktien beruhen auf entsprechenden Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigungen und die sich daraus ergebenden Befugnisse sind zutreffend dargestellt.

Die wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen sind zutreffend dargestellt.

Die übrigen nach den §§ 289a, 315a HGB geforderten Angaben betreffen Verhältnisse, die bei der Gesellschaft nicht vorliegen. Daher ist der Vorstand des persönlich haftenden Gesellschafters auf diese in dem mit dem Lagebericht der Gesellschaft zusammengefassten Konzernlagebericht nicht näher eingegangen. Es existieren keine Stimmrechtsbeschränkungen, Stimmrechtskontrollen durch am Kapital der Gesellschaft beteiligte Arbeitnehmer oder Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots.

Ströer SE & Co. KGaA
Der persönlich haftende Gesellschafter,
Ströer Management SE
Der Vorstand